

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 20 (1952)

Artikel: Die Bedeutung des Adels in Nidwalden vor 1291
Autor: Graf, Theophil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung des Adels in Nidwalden vor 1291. *)

Von P. Theophil Graf.

Mit Recht hat man die Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft als **Tat freier Bauern** gepriesen. Ohne ihr Verdienst zu schmälern, möchte ich in diesem Vortrag auf eine andere gesellschaftliche Schicht hinweisen, die die Freiheitsbewegung der Bauern tatkräftig gefördert hat, auf den niederen Adel in Nidwalden vor 1291. Seine Tat ist ein wichtiges Stück Nidwaldner Geschichte.

Von Rittern und Burgen haben Sie alle schon gehört oder gelesen. In lebhafter Erinnerung bleibt wohl jedem Nidwaldner die bekannte Erzählung vom frechen Junker von Wolfenschießen, dem der mutige Baumgartner mit der Axt das Bad gesegnet hat. Für diese übelbeleumdete Gruppe der Ritterschaft habe ich nichts übrig im Vortrag, auch nicht für jene fürstlichen Herren, denen sie dienten. Es waltete in Nidwalden noch eine andere Sorte von Rittern, die mit Wohl und Weh der Bauern eng verwachsen war, die Dienstleute der geistlichen Grundherrschaften.

Die Grundherrschaft ist jene mittelalterliche Wirtschaftsform, die neben den Einzelhöfen und den dörflichen Genossenschaften sich in großem Ausmaß der Ausbeutung des Bodens bemächtigte. Im Boden allein lag in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters die Quelle des Reichtums und der Herrschaft. Im Grundbesitz wurzelte die Macht, auf ihm bauten sich die vielgestuften Herrschaftsgebilde auf, die wir im bekannten Ausdruck: Feudale Ordnung zu begreifen suchen. Für die Frühgeschichte Nidwaldens ist nun folgendes bedeutsam: die Güter der weltlichen Herren gingen frühzeitig an geistliche Grundherren, an Klöster über. Wir können nicht mit Sicherheit feststellen, welches adelige Geschlecht zuerst in Nidwalden heimisch geworden ist. Die erste zuverlässige Nachricht deutet auf die Grafen von Nellen-

* Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Hist. Vereins Nidwalden in Beckenried am 12. März 1950.

burg hin. Graf Eberhard III. von Nellenburg (1018—1078?) waltete als Graf im Zürichgau, er ist der Stifter des Klosters Allerheiligen. Um 1050 nun tauschte eine adelige Frau namens Hicela mit dem Kloster Allerheiligen ein Gut, das «Tannis» genannt wurde. Inhalt der Urkunde und Namensform des Gutes deuten auf Stans hin. Auch vom reichbegüterten Geschlecht der Lenzburger dürfen wir annehmen, daß es schon im 10. Jahrhundert nidwaldnischen Boden gewonnen hat. Das Petruspatrozinium der Stanser Kirche führte uns in einem früheren Vortrag auf lenzburgische Spuren. Die Lenzburger besaßen 1036 auch Anteile an der Kirche von Sarnen, die dem gleichen Heiligen geweiht ist. Vermutlich verfügten die Lenzburger auch über ansehnlichen Besitz in Buochs und im Engelbergertal. Was die Grundrechte der älteren Adelsgeschlechter betrifft, tasten wir zumeist im Dunkeln. Sicher ist nur, daß die Herren von Lenzburg, Sellenbüren, Regensberg und Altbüron (Luzern) den größten Anteil am Nidwaldner Boden erworben haben. Unter ihnen waren die Herren von Sellenbüren wohl die bedeutendsten. Ihr Stammschloß lag westlich von Zürich im schmalen Reppischtal, das wohl einst zum Albisforst gehörte, den Ludwig der Deutsche 853 dem Fraumünster zu Zürich geschenkt hatte. Schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts hatte ein Glied dieses Geschlechtes, Reginbert, das Kloster St. Blasien gestiftet (im Schwarzwald). Es verfügte später über reichen Besitz im Reppischtal und in Unterwalden. Der Letzte dieses Hauses, Konrad, gründete zu Beginn des 12. Jahrhunderts das Kloster Engelberg und stattete es mit ausgedehnten Rechten im Reppischtal und in Nidwalden aus. Die Herren von Sellenbüren haben eine rege Rodetätigkeit entfaltet, die auch Nidwalden zugute kam. Dafür spricht die ausgedehnte Alpwirtschaft des Klosters Muri, das seine Rechte in Nidwalden von Sellenbüren erhalten hat.

Die Erben der genannten Adelsgeschlechter waren die Klöster: St. Blasien, Muri, Engelberg, Beromünster und Luzern. Umfangreichen Besitz zählt das erste Güterverzeichnis des Klosters Muri auf, das um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Darnach war Muri in Buochs, Stans, Emmetten, Stansstad, Fürigen, Ennetmoos, Wil bei Stans, auf dem Waltersberg, in Wolfenschießen, Rickenbach, Grafenort und Engelberg begütert. Es verfügte über zahlreiche Anteile an den Alpen auf dem Bauen, am Buochserhorn, in Wisenberg, in der Singsualp (Oberriickenbach), an den Engelbergeralpen Furggi, Trübsee, Lutersee, Füren, Tagenstal

und Stoffelberg. Dieser ausgedehnte Besitz des Klosters Muri läßt auf eine Nutzbarmachung des Bodens schließen, die nur durch organisatorische Zusammenarbeit von öffentlicher Gewalt und genossenschaftlicher Leistung erreicht worden ist. Mit andern Worten: Herren und Bauern haben zusammengespannt, um den waldreichen Boden zu reuten und der Vieh- und Agrarwirtschaft dienstbar zu machen. Das Klosterurbar von Muri legt uns selbst diese Deutung nahe. Es waren nur Teilrechte, über die das Kloster in den Nidwaldner Alpen verfügte, und die Alpnutzung wurde damals genossenschaftlich verwaltet. Die Rechte Muris in Nidwalden gingen später zum größeren Teil an Engelberg über.

Für Land und Volk von Nidwalden hat die Bewirtschaftung des klösterlichen Grundbesitzes eine nicht geringe Bedeutung gehabt. Der Grundbesitz war Streubesitz, überall verteilt, und nötigte den Grundherrn, ihn dezentralisiert zu verwalten. So entstanden in Nidwalden Mittelpunkte klösterlicher Verwaltung, sogenannte Meierhöfe, Villikationen, nach dem lateinischen Ausdruck villa = Hof. Den Hof verwaltete ein Beamter des Klosters, Meier genannt. Um den Meierhof gruppierten sich die Höfe der dienst- und zinspflichtigen Bauern. Solche Meierhöfe standen in Stans und Buochs. In Stans befand er sich dort, wo heute die sogenannte «Rosenburg» steht, er war das Verwaltungszentrum für die Grundherrschaft Murbach-Luzern, umfaßte die Hofländerei und 12 Bauernhöfe. In Buochs hatte Engelberg seinen Meierhof. Er war wohl nicht der einzige Mittelpunkt der grundherrlichen Verwaltung des Klosters. Die Rechte Engelbergs in Nidwalden waren schon um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert so zahlreich, daß wir kaum fehlgehen in der Annahme, daß das Kloster Engelberg noch über andere wirtschaftliche Mittelpunkte in Nidwalden verfügte. Es fehlen uns heute nur die historischen Quellen, sie mit Sicherheit anzugeben. Das älteste Engelberger Urbar ist eine kostbare und noch viel zu wenig ausgeschöpfte Quelle für die Besiedlung und Bewirtschaftung von Nidwalden im 12. Jahrhundert. An vier Stellen stoßen wir auf den Eintrag: «et equum prestare abbati», die Pflicht, dem Abt ein Pferd zur Verfügung zu stellen. Der Vergleich mit andern ähnlichen Quellen erlaubt uns die Deutung, in diesem Ausdruck eine Hofpflicht engelbergischer Ministerialen zu sehen. Sie steht bei folgenden Stellenbezeichnungen des Engelberger Urbars: «De Aha», gemeint ist die Burgstelle von Gisiflüeli «de Waltirsperch», der Sitz der Ritter von Waltersberg, «de Albratwilare», eine Stelle,

die heute nicht mehr leicht zu bestimmen ist, «de Fugelislo», im heutigen Flurnamen «Loch» bei Wolfenschießen festgehalten. Besteht die Behauptung eines namhaften Geschichtsforschers (Viktor Ernst) zurecht, daß die Ritterhöfe aus den Meierhöfen hervorgegangen seien, so hätten wir für Engelberg 5 Meierhöfe in Nidwalden anzunehmen, was jedoch unwahrscheinlich ist. Hingegen ist eine andere Deutung möglich: im Meierhof mit seinen Verwaltungsgebäuden haben wir vor allem die Sammelstelle für die Abgaben der hörigen Bauern zu sehen, in den genannten Burgstellen dagegen die organisatorischen Mittelpunkte, auf denen noch andere Hofpflichten lasteten, militärische, gerichtliche. Unter den wirtschaftlichen Aufgaben, die ihnen oblagen, verdient eine besondere Erwähnung. Die Meier und Ritter haben mit den Bauern zusammen dem Wald Neuland abgerungen für Ackerbau und Weidewirtschaft. Flurnamen wie Schwanden, Infängi, Ifängi, Ifang (zwei in Beggenried), Ried (Bugginried b. Buochs; Ried b. Buochs), Stöckmatt, Namen mit den Endungen: -sang (Vogelsang), -brand (Brändlisbode), Pünt (v. Biunde = Umzäunung, eingehegtes Neuland, Ausschnitte von Wald- oder Oedland, die zunächst mit einem geflochtenen Zaun umgeben wurden), erinnern an diese mühsame Rodetätigkeit.

Allmählich gewannen die ursprünglich unfreien Dienstleute eine freiere, selbständigere Stellung gegenüber ihren Herren. Sie hatten den Ehrgeiz, ihre Lage zu verbessern, ihr Meieramt zum Lehen umzuwandeln und auf die Nachkommen zu vererben. Als Lehensinhaber des Meieramtes wollten sie den wirtschaftlichen Ertrag ihres Verwaltungsbezirkes, der Villikation, nicht mehr dem Grundherrn zuhalten, sondern selbst darüber verfügen. Sie betrachteten sich jetzt als Ritter, die nur noch die üblichen Lehnspflichten, Reiterdienst und Hoffahrt, zu erfüllen hatten. Ueber die Frondienste, die die hörigen Bauern dem Grundherrn schuldeten, verfügten sie nun selbst. An dieser bedeutsamen Entwicklung waren die Grundherren oft nicht ganz unschuldig. Sie lockerten nach und nach das Dienstrecht ihrer Amtsleute. Dafür gibt uns eine Urkunde der Grundherrschaft Murbach-Luzern einen klaren Beweis. Im Februar 1199 gab Abt Arnold von Murbach und Luzern Weiden in Elismatt, Fallenbach und Wisenberg dem Kloster Engelberg als Lehen. Dabei wird ein verfassungsrechtlicher Umstand erwähnt, der von nachhaltiger geschichtlicher Wirkung für die Entwicklung der Grundherrschaft gewesen ist. Es handelte sich bei diesen Weiden um Besitzungen der Luzerner Ministerialen, für die

kein Zins oder irgendwelche Abgabe zu leisten war, sondern die zur freien Nutzung den Dienstleuten überlassen wurden. Das war ein sehr günstiges Güterrecht, das den Ministerialen einen größeren Spielraum zu selbsttätigem Handeln einräumte. Die Abtei wahrte darin ihre Rechte so locker, daß deren gänzlich Verblässen nur eine Frage der Zeit war. Aus den ursprünglichen Verwaltungsbezirken der klösterlichen Grundherrschaft entwickelten sich so kleinere Grundherrschaften, die mit dem Kloster nur noch lose verbunden waren. Die neuen Grundherren verfügen nun viel freier über die Güter, die sie zu Lehen hatten. Im Jahre 1267 tauschten die Söhne des Ritters Berchtold von Wolfenschießen, Walther und Konrad, die Lehen des Klosters Engelberg: Rugisbalm, Tagental, Fürren gegen die Güter Wisenberg, Fallenbach, Altselen und Wolfenschießen, die sie als Erblehen empfangen.

Die Aenderungen in der Grundherrschaft waren in mancher Hinsicht bedeutsam. Wirtschaftlich strebten die kleinen ritterlichen Grundherren nach Erweiterung und Ausbau ihrer Grundherrschaft. Das regte die Rodetätigkeit wieder an. Gehen wir den Burgstellen von Nidwalden nach, so können wir die besiedlungsgeschichtlich wichtige Beobachtung machen, daß das Land um die Burgen herum am stärksten gerodet worden ist. Es entstanden auch Nebenburgen. Heinrich, Sohn des Eglolf von Wolfenschießen, Bruder des Berchtold, begründete die Seitenlinie «ab dien Stein». Nach R. Durrer stand die Burg auf dem Hugel, einer aus dem Talgrund aufsteigenden felsigen Anhöhe (S. 1059). Vielleicht war auch die geheimnisvolle Eggenburg in der Kniri eine Nebenburg der Ritter von Waltersberg. Noch bedeutsamer als die wirtschaftlichen Folgen der grundherrlichen Entwicklung waren die politischen. Die ritterlichen Lehensmänner hatten natürlich ein Interesse daran, ihre den klösterlichen Grundherren abgerungene Selbständigkeit zu wahren. Gefahr drohte ihnen von der Politik der Landesfürsten, die die Kastvogteien der großen Klöster innehatten und sie für ihre Territorialpolitik erfolgreich auszunützen wußten. So haben die Habsburger das Kloster Muri geplündert. Kühn verfügte Rudolf von Habsburg über das Gut des Klosters Muri am Niederberg (1210) und entschädigte den Abt mit einem gräflichen Gut in Gersau, das einst ganz dem Kloster Muri gehört hatte, aber ebenso herrisch dem Kloster durch die Habsburger enteignet worden war. Der Klosterchronist führt bittere Klage darüber im ersten Güterverzeichnis von 1150 (1064 hatte Muri Gersau

per totum). Diese kühnen Machenschaften der Landesherren drängten die Ritter der klösterlichen Grundherrschaften auf die Seite der freien Bauern, die sich ebenfalls von der landesfürstlichen Politik bedroht fühlten. Das engere Verhältnis drückt sich vor allem in der politischen Stellung aus, zu der einzelne Ritter aufrückten. Die freien Bauern übertrugen ihnen das wichtigste Amt des Ammanns. Als erster Ammann erscheint urkundlich, nach der Zusammenstellung von Herrn Staatsarchivar Niederberger in den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens (Heft XVIII, 1947) ein Ritter von Niederwil bei Dallenwil (Burgstelle bei der Mühle). Er war zweifelsohne ritterlichen Geschlechts, denn er wird mit andern Rittern aufgezählt in einer Urkunde, die zwischen 1240 und 1252 ausgestellt worden ist. Daß er hier ohne Namen genannt ist, einfach mit den Worten: «et Nidirwile minister» darf wohl dahin gedeutet werden, daß er im Lande eine bekannte Persönlichkeit gewesen ist. Das Amt des Ammanns bekleidete später der Ritter Walther von Wolfenschießen, der in einer Urkunde von 1275 als Zeuge für Engelberg erscheint mit der Bezeichnung: «Walthero ministro de Wolvenschyezen». Nach ihm waltete Thomas von Retschrieden dieses wichtigen Amtes. Er erscheint urkundlich in einem Kaufsvertrag vom 25. August 1275 als «Thomam de Rechenriet».

Die Auflockerung der klösterlichen Grundherrschaft hatte auch bedeutsame Folgen für die abhängigen Bauern. Für die Klöster bedeutete sie eine wirtschaftliche Einbuße, die irgendwie ausgeglichen werden mußte. Die klösterlichen Grundherren suchten den Verlust zu decken, indem sie die abhängigen Bauern befreiten, nicht völlig, aber so, daß die grundherrlichen Bauern ihr Gut als Erblehen vom Abt empfangen gegen einen jährlichen Zins. Damit schneiden wir eine Entwicklung an, die 1344 zum Gesetz gegen die Tote Hand geführt hat und die im Spätmittelalter dem Befreiungskampf der freien Bauern gegenüber den Landesherren einen Befreiungskampf gegen die klösterliche Herrschaft Engelbergs folgen ließ. So diente also die Entwicklung der Grundherrschaft mittelbar der großen Freiheitsbewegung, die zur Gründung unserer Eidgenossenschaft geführt hat.